BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG *) (BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4140/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 545

Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).
- 2. Antragsteller
 Deutsche Verpackungsmittel GmbH
 Heinrich-Diehl-Straße 2

8505 Röthenbach a.d. Pegnitz

3. Hersteller der Verpackung
Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2

8505 Röthenbach a.d. Pegnitz

BAM 4152 - 1.5 - 1.87

^{*)} Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- Beschreibung der Bauart Kiste aus Naturholz einfach mit Innenverpackung (Sack aus Kunststoff - Aluminium - Verbundfolie)
- Hersteller-Typenbezeichnung DVG-Nr. 395
- 4.2 Grundmaße 499 x 364 mm (LxB)
- Höhe 4.3 232 mm
- Fassungsraum/Fassungsvermögen 24,7 1
- Höchstzulässige Bruttomasse 55,0 kg
- Werkstoff(e) der Verpackung Längst- u. Stirnteil, Deckel u. Boden: Nadelholz DIN 68365 GK III Stirn- u. Deckelleisten: Nadelholz DIN 68365 GK II
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse Deckel mit 10 Spanplattenschrauben verschraubt 3 Stahlbänder mit Verschlußhülsen: 16 x 0,5 mm
- Zeichnungen und Stücklisten des Antragstellers Packkiste DVG - Nr. 395, Art.-Nr. 11 01 5395 Zehng. Nr.: 600.06.04 vom 18.01.1993
- 5. Anforderungen an die Bauart Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 2/1993 vom 08.02.1993 der Deutsche Verpackungsmittel GmbH, Heinrich-Diehl-Straße 2, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
- 6. Zulassung Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7. Fertigung von Verpackungen Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig

vom

gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 $\binom{u}{n}$

4C1/Y 55/S/...../D/BAM 4140 - DVG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse: 55,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

- 9.6 -
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

vom

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 09.03.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1 Betriebs- und Unfallsicherheit von Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel

Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12 Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. D. Mertens